



HVBG

HVBG-Info 22/2000 vom 21.07.2000, S. 2067 - 2075, DOK 375.323

**Haftungsausfüllende Kausalität - Meniskusriss - Urteil des LSG  
Nordrhein-Westfalen vom 24.11.1999 - L 17 U 261/97 - mit  
Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 29.03.2000  
- B 2 U 83/00 B**

Begriff des Arbeitsunfalles (§ 8 Abs. 1 Satz 2 SGB VII) -  
haftungsausfüllende Kausalität - Meniskusriss;  
hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen  
vom 24.11.1999 - L 17 U 261/97 - mit Folgeentscheidung in  
Form des BSG-Beschlusses vom 29.03.2000 - B 2 U 83/00 B -

Das LSG Nordrhein-Westfalen hatte mit Urteil vom 24.11.1999  
- L 17 U 261/97 - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Für das Tatbestandsmerkmal "von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse" iS von § 8 Abs 1 S 2 SGB VII genügt es wenn zB der Boden beim Auffallen des Versicherten gegen seinen Körper stößt (vgl BSG vom 28.07.1977 - 2 RU 15/76 = SozR 2200 § 550 Nr 35). Unter Umständen können auch körpereigene Bewegungen als äußere Ereignisse angesehen werden (vgl LSG Stuttgart vom 24.01.1996 - L 2 U 2145/95 = HVBG-Info, 1996, 905). In jedem Fall ist aber erforderlich, dass es durch den Unfall zu einem Gesundheitsschaden gekommen ist, so dass bereits beim Unfallbegriff die haftungsausfüllende Kausalität zu prüfen ist.
2. Der traumatische Meniskusriß erfordert nach herrschender unfallmedizinischer Auffassung das Vorliegen eines bestimmten Entstehungsmechanismus. Es sind dies einmal das Drehen des Oberschenkels gegen den Unterschenkel bei fixiertem Fuß bzw der umgekehrte Ablauf mit Unterschenkeldrehung gegen fixierten Oberschenkel, das Ausrutschen oder Stolpern mit gewaltsamen Knicken des betroffenen Kniegelenkes zur Innenseite, Stauchung des Kniegelenkes durch nicht geplanten Sprung aus der Höhe mit muskulär nicht kontrollierbarer Belastung der Beinmuskulatur sowie eine übermäßige Auswärtsdrehung des Unterschenkels bei stark gebeugtem Knie mit anschließender überstürzter Streckung. Bei diesen Mechanismen muss zusätzlich immer noch das Element der Plötzlichkeit gegeben sein.

Die Beschwerde der Nichtzulassung der Revision ist mit Beschluss des BSG vom 29.03.2000 - B 2 U 83/00 B - als unzulässig verworfen worden.

Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 24.11.1999  
- L 17 U 261/97 -

Tatbestand

-----

Die Beteiligten streiten über die Gewährung von Verletztenrente wegen eines Meniskusschadens.

Der im Jahre 1942 geborene Kläger war seinerzeit als technischer Angestellter in der LKW-Instandsetzung bei der Spedition J B in W beschäftigt. Nach der am 22.06.1993 erstatteten Unfallanzeige des Unternehmens erlitt der Kläger am 24.03.1993 einen Unfall, als er beim Absteigen von einer Spurstange eine Drehung machte und sich einen Meniskusabriß am rechten Knie zuzog.

Am 27.04.1993 suchte der Kläger den Orthopäden Dr. C auf und berichtete über eine angeblich vier Wochen zuvor erlittene Distorsion des rechten Knies, ohne einen Arbeitsunfall anzugeben. Bei der Erstuntersuchung waren die Innenmeniskuszeichen rechts positiv; ein Erguß bestand aber nicht. Dr. C veranlaßte eine Arthrographie des rechten Kniegelenkes, die am 30.04.1993 von dem Radiologen Dr. S vorgenommen wurde. Dieser beschrieb einen kleinen Abriß der Meniskusspitze im Hinterhornbereich und eine mäßige Chondropathie medial.

Bei der am 25.05.1993 in der Chirurgischen Abteilung des Krankenhauses B in W durchgeführten Arthroskopie des rechten Kniegelenks zeigte sich, daß der Innenmeniskus im Hinterhornbereich am ehesten degenerativ eingerissen war. Es erfolgte eine Innenmeniskushinterhornteilresektion. Die von dem Pathologen Prof. Dr. Sch durchgeführte histologische Untersuchung des entnommenen Meniskusgewebes ergab nach dem Bericht vom 27.05.1993 einen zeitlich fortschreitenden Riß mit nur leichten umschriebenen reparativen Veränderungen bei insgesamt sehr schwerer degenerativer Meniskopathie, die als Hauptursache der Rißbildung angesehen wurde.

Im Hinblick auf diesen Befund kam Oberarzt Dr. P vom Krankenhaus B zu der Beurteilung, das angeschuldigte Trauma sei nicht Ursache des Meniskusrisses (Arztbrief vom 21.06.1993).

Ab dem 27.05.1993 wurde der Kläger durch den Chirurgen Dr. W ambulant weiterbehandelt. Dieser erstellte an diesem Tag einen Durchgangsarztbericht (DAB), in dem es zum Unfallhergang heißt, bei der Reparatur eines Motorblocks sei der Kläger mit dem rechten Fuß an einer Schiene hängengeblieben, als er eine Körperdrehung habe machen wollen; dabei habe es einen "Knacks" im rechten Knie gegeben. Dr. W fand eine reizlose Kapselschwellung am rechten Kniegelenk ohne intraarticulären Erguß sowie zwei reizlose Arthroskopiewunden bei noch liegenden Fäden. Ab dem 01.07.1993 war der Kläger wieder arbeitsfähig.

Die Beklagte zog von der Barmer Ersatzkasse (BEK) das Erkrankungsverzeichnis bei und holte von Dr. P einen Bericht vom 03.09.1993 ein. Darin führte dieser aus, aufgrund des histologischen Befundes sei bei nicht näher definiertem Unfallereignis das Distorsionstrauma als Gelegenheitsursache angesehen und die Rißbildung nicht auf dieses Unfallereignis zurückgeführt worden.

Die Beklagte lehnte daraufhin den von der BEK geltend gemachten Erstattungsanspruch mit Schreiben vom 06.09.1993 ab.

Am 15.01.1995 rutschte der Kläger während seines Urlaubs im Schnee aus, stürzte auf den Rücken und zog sich dadurch eine Fraktur des 1. Lendenwirbelkörpers (LWK) zu.

Gegenüber der BEK gab er in einer Unfallmeldung an, ihm sei bei dem Spaziergang am 15.01.1995 sein rechtes Knie weggeknickt, er sei nach hinten gefallen und habe sich dabei die Rückenverletzung zugezogen. Seit der Meniskusoperation im Mai 1993 sei ihm häufig das rechte Kniegelenk weggeknickt. Im März 1995 wurde der Kläger in der Chirurgischen Klinik des Krankenhauses B in W behandelt, wo wegen des Verdachtes auf ein Weiterreißen der Innenmeniskusläsion

am 14.03.1995 erneut das rechte Kniegelenk arthroskopiert wurde. Dabei fanden sich retropatellar mäßig chondropathische bis arthrotische Veränderungen. Der Außenmeniskus stellte sich als etwas degenerativ aufgefasert, aber insgesamt unauffällig dar; ein wesentlicher Kniebinnenschaden konnte nicht festgestellt werden (Entlassungsbericht Oberarzt Dr. P vom 12.04.1995).

Im Januar 1996 wandte sich der Kläger an die Beklagte und trug vor, nach der Meniskusoperation im Mai 1993 hätten die Beschwerden nie vollständig nachgelassen. Dies sei so weit gegangen, daß ihm beim Gehen das rechte Knie einfach weggeknickt und er gestürzt sei.

Die Beklagte teilte dem Kläger unter dem 29.01.1996 mit, der Innenmeniskushinterhornriß sei nicht Folge des Ereignisses vom 24.03.1993 gewesen. Deshalb sei auch für den Sturz vom 15.01.1995 eine Entschädigungspflicht nicht gegeben.

Der Kläger machte dagegen geltend, die Auffassung des Dr. P sei nicht nachvollziehbar. Die früher vertretene Auffassung, eine Meniskusverletzung müsse unbedingt von starken Schmerzen, Anzeichen schwerer körperlicher Beeinträchtigung und sofortiger bzw. baldiger Arbeitsniederlegung begleitet sein, sei nach neuerer Ansicht umstritten. Der histologische Befund von Prof. Dr. Sch sei wertlos, weil die Untersuchung erst nach mehr als vier Wochen nach dem Unfallereignis durchgeführt worden sei. Wenn der Meniskus nicht bis spätestens 14 Tage nach dem Trauma histologisch untersucht werde, sei nach medizinischen Erkenntnissen mit degenerativen Veränderungen zu rechnen, die sich in nichts von den früher als primär degenerativ beschriebenen unterschieden.

Mit Bescheid vom 04.04.1996, bestätigt durch Widerspruchsbescheid vom 04.09.1996, lehnte die Beklagte die Gewährung einer Entschädigung aus Anlaß des Ereignisses vom 24.03.1993 ab, weil ein Arbeitsunfall gemäß § 548 Reichsversicherungsordnung (RVO) nicht vorgelegen habe. Selbst wenn es durch das Ereignis zu einer Rißbildung des Meniskus gekommen sei, seien wesentliche Ursache für den Schaden die erheblichen degenerativen Veränderungen gewesen.

Dagegen hat der Kläger am 16.09.1996 Klage beim Sozialgericht (SG) Düsseldorf erhoben, zu deren Begründung er im wesentlichen sein bisheriges Vorbringen wiederholt hat.

Das SG hat Beweis erhoben durch Einholung eines Gutachtens von Dr. B, Chirurg in M/Ruhr. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Gutachten vom 09.01.1997 verwiesen.

Während die Beklagte sich in ihrer Beurteilung bestätigt gesehen hat, hat der Kläger vorgebracht, der Sachverständige (SV) habe seine Kompetenz überschritten, indem er selbst Feststellungen zum Unfallhergang getroffen habe. Seine Feststellung, ein für die Herbeiführung eines traumatischen Meniskusschadens geeigneter Unfallmechanismus habe nicht vorgelegen, sei falsch. Die Zusammenhangsbeurteilung entspreche im übrigen nicht der herrschenden unfallmedizinischen Auffassung.

Mit Urteil vom 20.08.1997, auf dessen Entscheidungsgründe Bezug genommen wird, hat das SG die Klage abgewiesen.

Der Kläger hat gegen das ihm am 20.09.1997 zugestellte Urteil am 29.09.1997 Berufung eingelegt, mit der er sein Vorbringen aus dem Verwaltungs- und Klageverfahren wiederholt.

Er beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom 20.08.1997 abzuändern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 04.04.1996 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 04.09.1996 zu verurteilen, ihm wegen der Folgen des als

Arbeitsunfall zu wertenden Ereignisses vom 24.03.1993  
Verletztenrente zu gewähren,  
hilfsweise ein orthopädisch-chirurgisches Gutachten von Amts  
wegen einzuholen,  
weiter hilfsweise ein technisches Gutachten zur Klärung des  
Unfallhergangs einzuholen und den Zeugen K zum Unfallhergang zu  
hören.

Die Beklagte, die dem angefochtenen Urteil beipflichtet,  
beantragt,  
die Berufung zurückzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird  
auf den Inhalt der Gerichtsakte verwiesen. Die Akten der Beklagten  
lagen vor und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

#### Entscheidungsgründe

-----

Die zulässige Berufung ist unbegründet. Das SG hat zu Recht die  
Klage abgewiesen, denn der angefochtene Verwaltungsakt ist  
rechtmäßig. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Gewährung von  
Entschädigungsleistungen, denn der operativ behandelte  
Innenmeniskushinterhornriß rechts ist nicht wesentlich ursächlich  
auf das Ereignis vom 24.03.1993 zurückzuführen.  
Der Anspruch des Klägers richtet sich noch nach den Bestimmungen  
der Reichsversicherungsordnung (RVO), da das als Arbeitsunfall  
geltend gemachte Ereignis vor dem Inkrafttreten des Siebten Buches  
des Sozialgesetzbuches - Gesetzliche Unfallversicherung -  
(SGB VII) zum 01.01.1997 eingetreten ist (Art. 36  
Unfallversicherungs-Einordnungsgesetz (UVEG), § 212 SGB VII). Nach  
§ 547 RVO gewährt der Träger der Unfallversicherung nach Eintritt  
eines Arbeitsunfalles u.a. Verletztenrente. Anspruch auf  
Verletztenrente besteht nach § 580 Abs. 1 RVO dann, wenn die zu  
entschädigende Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) über die  
13. Woche nach dem Arbeitsunfall hinaus andauert. Die Rente  
beginnt mit dem Tag nach dem Wegfall der Arbeitsunfähigkeit i.S.d.  
Krankenversicherung (§ 580 Abs. 2 RVO). Verletztenrente wird nach  
§ 581 Abs. 1 RVO gewährt, solange infolge des Arbeitsunfalles die  
Erwerbsfähigkeit des Verletzten um wenigstens ein Fünftel  
(20 v.H.) gemindert ist.  
Diese Anspruchsvoraussetzungen sind im Falle des Klägers nach den  
medizinischen Ermittlungen im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren  
nicht erfüllt. Der Senat stützt sich - wie das SG - auf das im  
ersten Rechtszug eingeholte eingehend und wissenschaftlich  
begründete Gutachten des SV Dr. B. Dieser hat einleuchtend  
dargelegt, daß die beim Kläger bestehenden rechtsseitigen  
Kniegelenksbeschwerden, insbesondere der in der Chirurgischen  
Abteilung des Krankenhauses B in W im Mai 1993 operativ behandelte  
Innenmeniskushinterhornriß keine Unfallfolgen darstellt. Dafür  
sind folgende Erwägungen maßgebend:  
Nach § 548 RVO ist Arbeitsunfall ein Unfall, den ein Versicherter  
bei einer der in den §§ 539, 540 und 543 bis 545 RVO genannten  
Tätigkeiten erleidet. Unfall ist ein zeitlich begrenztes, von  
außen auf den Körper einwirkendes Ereignis, das zu einem  
Gesundheitsschaden oder zum Tode führt (BSGE 23, 139, 141; 61,  
113, 115; Bereiter-Hahn/Schieke/Mehrtens, Gesetzliche  
Unfallversicherung - Handkommentar - Stand 6/96 § 548 RVO Rdn. 2).  
Diesem durch die Rechtsprechung entwickelten Unfallbegriff  
entspricht die jetzige Legaldefinition in § 8 Abs. 1 Satz 2  
SGB VII. Das Merkmal "Einwirkung von außen" dient der Abgrenzung

eines äußeren Vorganges von unfallrechtlich nicht geschützten krankhaften Veränderungen im Inneren des menschlichen Körpers (vgl. BSG SozR 2200 § 550 Nr. 35; Bereiter-Hahn/Schieke/Mehrtens, a.a.O. Rdn. 2.1; Ricke in Kasseler Kommentar zur Sozialversicherung § 548 RVO Rdn. 5, 6). Nach der Rechtsprechung genügt es für die Einwirkung "von außen", wenn z.B. der Boden beim Auffallen des Versicherten gegen seinen Körper stößt (BSG SozR 2200 § 550 Nr. 35). Unter Umständen können auch körpereigene Bewegungen als äußere Ereignisse angesehen werden (LSG Baden-Württemberg; Urteil vom 24.01.1996 = HV-Info 12/1996, 905; Beschluß des erkennenden Senats vom 04.10.1999 - L 17 U 314/98 -; Schönberger/Mehrtens/Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 6. Aufl. S. 67, 693). In jedem Fall ist aber erforderlich, daß es durch den Unfall zu einem Gesundheitsschaden gekommen ist, so daß bereits beim Unfallbegriff die haftungsausfüllende Kausalität zu prüfen ist.

Nach der in der gesetzlichen Unfallversicherung geltenden Lehre von der wesentlichen Bedingung sind von den Bedingungen im naturwissenschaftlich-philosophischen Sinn als Ursache oder Mitursache unter Abwägung ihres verschiedenen Wertes nur diejenigen Bedingungen anzusehen, die wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolg zu dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt haben (BSGE 1, 72, 76; 61, 127, 129; 63, 272, 278; Bereiter-Hahn/Schieke/Mehrtens, a.a.O. Rdn. 3). Besteht im Unfallzeitpunkt eine Krankheitsanlage des geschädigten Körperteils, so muß abgegrenzt werden, ob der Gesundheitsschaden auch ohne das Unfallereignis zu etwa derselben Zeit durch andere alltäglich vorkommende Ereignisse hätte verursacht werden können, oder ob der Krankheitsanlage eine solche überragende Bedeutung nicht beigemessen werden kann und daher dem Unfallgeschehen ein wesentlicher Ursachenbeitrag zuzuerkennen ist (BSGE 62, 220, 222; BSG Breithaupt 1968, 823, 824; Bereiter-Hahn/Schieke/Mehrtens, a.a.O. Rdn. 3.3 Stichwort: "Gelegenheits-(Anlaß-)Ursache"; Brackmann/Krasney, Handbuch der Unfallversicherung - Gesetzliche Unfallversicherung - 12. Aufl. § 8 SGB VII Rdn. 378).

Von diesen Bewertungskriterien ausgehend läßt sich nicht wahrscheinlich machen, daß das Ereignis vom 24.03.1993 zu dem Meniskusschaden im rechten Kniegelenk geführt hat. Auch wenn mit der neueren Rechtsprechung davon ausgegangen wird, daß unter Umständen körpereigene Bewegungen äußere Ereignisse i.S.d. Unfallbegriffs darstellen können, so ergibt sich aus dem Bericht des erstbehandelnden Orthopäden Dr. C, daß - mehr als einen Monat nach dem Ereignis - Hinweise für eine Gewalteinwirkung auf das rechte Knie des Klägers nicht mehr vorhanden waren. Auch in Anbetracht der Tatsache, daß die Unfallmeldung erst im Juni 1993 nach der zwischenzeitlich erfolgten Meniskusoperation erstattet wurde, ist ein Indiz dafür, daß eine schwere Kniebinnenverletzung, wie sie überwiegend für die Entstehung eines traumatischen Meniskusrisses gefordert wird, nicht vorgelegen hat. Wenn auch nach neuerer medizinischer Auffassung umstritten ist, ob eine sofortige oder alsbaldige Arbeitsniederlegung nach einer traumatischen Meniskusverletzung zwingend zu fordern ist, so ist doch jedenfalls das Auftreten entsprechender Schmerzen die Regel, so daß die Tätigkeitsaufgabe spätestens einige Tage nach dem Trauma zu verlangen ist (vgl. Schönberger/Mehrtens/Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 6. Aufl. S. 651). Daß die Beschwerdesymptomatik und der Behandlungsverlauf gegen einen unfallbedingten Meniskusriß sprechen, hat Dr. B zutreffend dargelegt.

Bei der am 25.05.1993 durchgeführten Arthroskopie des rechten Kniegelenkes haben sich nach dem Inhalt des OP-Berichtes keine

Hinweise auf eine frische Meniskusverletzung ergeben. Verletzungsspezifische Veränderungen an anderen Strukturen des Knieinnenraumes waren nicht nachweisbar. Ein isolierter Meniskusriß, ohne verletzungsspezifische Veränderungen anderer Strukturen, ist aber außerordentlich selten und erfordert einen bestimmten Unfallmechanismus, worauf später noch eingegangen wird (vgl. Schönberger/Mehrtens/Valentin, a.a.O. S. 650, 651).

Entgegen der Auffassung des Klägers ist der histologische Befund hier durchaus von Bedeutung. Nach der Beurteilung des Pathologen Prof. Dr. Sch paßte der Befund zu einem zeitlich fortschreitenden Riß mit nur leichten umschriebenen reparativen Veränderungen bei insgesamt sehr schwerer degenerativer Meniskopathie. Die morphologische Untersuchung läßt bei einem Zeitintervall zwischen Unfall und Untersuchung bis zu zwei Monaten noch eine sichere Aussage und bei einem Intervall von zwei bis fünf Monaten eine Aussage mit Wahrscheinlichkeit zu (Schönberger/Mehrtens/Valentin, a.a.O. S. 653). Nur wenn der Meniskus erst einige Monate nach dem angeschuldigten Ereignis entfernt wird, kann der histologische Befund meist nicht sicher weiterhelfen. Der Kläger war im Zeitpunkt des Ereignisses 50 Jahre alt. Nach der von Könn und Rütter vorgenommenen Einteilung der altersbedingten Abnutzungserscheinungen sind in den Lebensjahren zwischen 40 und 50 nur bis leichtgradige degenerative Veränderungen und in den Lebensjahren von 51 bis 60 nur gut leichtgradige degenerative Veränderungen zu erwarten (Schönberger/Mehrtens/Valentin, a.a.O. S. 641). Die von dem Pathologen hier beschriebene sehr schwere degenerative Meniskopathie überschreitet bei weitem diese Vorgaben.

Der Meniskusriß beruht auf einem Mißverhältnis von Krafteinwirkung und Reißfestigkeit der Zwischenscheibe; sowohl die einwirkenden Kräfte als auch die Degenerationserscheinungen können in allen Graden vorkommen (vgl. zum folgenden Schönberger/Mehrtens/Valentin, a.a.O. S. 648 ff.). Je weniger die Zwischenscheibe von degenerativen Veränderungen durchsetzt ist, desto intensiver muß die einwirkende Kraft sein, um den Meniskus zu zerreißen. Mit zunehmender Degeneration sinkt die Widerstandsfähigkeit des Knorpels. Dann genügen geringe Kräfte, schließlich auch banale Belastungen, um die Zwischenscheibe zu zerlegen. Ob einem Ereignis das Merkmal der wesentlichen (Teil-)Ursache an einer Meniskusverletzung zukommt, hängt in hohem Maße von der Relation zwischen Degeneration und angeschuldigtem Unfallereignis ab.

Bei der hier beschriebenen schweren degenerativen Meniskopathie spricht sehr viel dafür, daß der Meniskus durch eine alltägliche Belastung reißen konnte und es nicht eines unersetzlichen äußeren Ereignisses bedurfte. In diesem Sinne ist auch die Zusammenhangsbeurteilung durch die seinerzeit behandelnden Ärzte im B Krankenhaus W ausgefallen.

Der traumatische Meniskusriß erfordert nach herrschender unfallmedizinischer Auffassung ... das Vorliegen eines bestimmten Entstehungsmechanismus (vgl. Schönberger/Mehrtens/Valentin, a.a.O. S. 643 ff.). Es sind dies einmal das Drehen des Oberschenkels gegen den Unterschenkel bei fixiertem Fuß bzw. der umgekehrte Ablauf mit Unterschenkeldrehung gegen fixierten Oberschenkel, das Ausrutschen oder Stolpern mit gewaltsamem Knicken des betroffenen Kniegelenkes zur Innenseite, Stauchung des Kniegelenkes durch nicht geplanten Sprung aus der Höhe mit muskulär nicht kontrollierbarer Belastung der Beinmuskulatur sowie eine übermäßige Auswärtsdrehung des Unterschenkels bei stark gebeugtem Knie mit anschließender überstürzter Streckung. Bei diesen

Mechanismen muß zusätzlich immer noch das Element der Plötzlichkeit gegeben sein. Hiervon ausgehend hat der SV Dr. B aber dargelegt, daß der vom Kläger ihm gegenüber detailliert beschriebene Unfallhergang einen solchen geeigneten Unfallmechanismus nicht beinhaltet. Zu dieser Befragung war der SV befugt, weil die Beantwortung der Zusammenhangsfrage durch den Mediziner zwingend die genaue Feststellung des Unfallmechanismus erfordert. Wenn bis zur medizinischen Begutachtung diesbezüglich aber nur pauschale und allgemein gehaltene Angaben gemacht worden sind wie im vorliegenden Fall, ist der SV nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, den Kläger zu den genauen Bewegungsabläufen zu befragen und auf dieser Basis seine Beurteilung abzugeben. Daß insoweit die Angaben des Klägers gegenüber Dr. B unrichtig waren, behauptet der Kläger selbst in seiner Stellungnahme vom 10.02.1997 zum Gutachten von Dr. B nicht. Er ist lediglich der Ansicht, daß aus seiner - medizinisch laienhaften - Sicht ein für die Herbeiführung eines traumatischen Meniskusrisses geeigneter Unfallhergang vorgelegen habe. Soweit der Kläger mit dem zweiten Hilfsantrag beantragt hat, den Zeugen K zum Unfallhergang zu hören und ein technisches Gutachten zur Klärung des Unfallhergangs einzuholen, bestand dafür keine Veranlassung. Für die Beurteilung der medizinischen Zusammenhangsfrage ist entscheidend auf die Bewertung des Ablaufs durch den ärztlichen SV abzustellen. Dies gilt umso mehr, wenn - wie hier - ein im wesentlichen anderer Bewegungsablauf überhaupt nicht vorgetragen wird. Letztlich kommt es aber auch deshalb nicht auf eine solche Beweisaufnahme an, da - wenn ein geeigneter Unfallhergang unterstellt wird - sich an der Beurteilung der Zusammenhangsfrage nichts ändern würde, weil es am Nachweis einer Begleitverletzung fehlt und - wie der SV nachgewiesen hat - der Innenmeniskus des Klägers so erheblich vorgeschädigt war, daß er durch jede andere alltäglich vorkommende Belastung des Kniegelenkes hätte reißen können. Das hat auch Dr. P genauso gesehen. Dann aber hatte das Unfallereignis nur die Bedeutung einer unwesentlichen Gelegenheitsursache, was auch dann gilt, wenn es in seiner Ausprägung stärker war als andere alltägliche Ereignisse (BSG Breithaupt 1968, 823, 824; Brackmann/Krasney, a.a.O. § 8 SGB VII Rdn. 378; Ricke, a.a.O., § 8 SGB VII Rdn. 28).

Dem Hilfsantrag auf Einholung eines weiteren medizinischen Gutachtens von Amts wegen war nicht zu entsprechen. Aufgrund des eingehenden und wissenschaftlich begründeten Gutachtens von Dr. B ist eine hinreichend sichere Beurteilungsgrundlage gegeben. Die Ausführungen des SV basieren auf der herrschenden unfallmedizinischen Auffassung und lassen im übrigen erkennen, daß ihm die für die Zusammenhangsbeurteilung wichtigen tatsächlichen Anknüpfungspunkte wie auch die unfallrechtliche Kausalitätslehre geläufig sind. Auf dieser Basis hat er seine überzeugende Zusammenhangsbeurteilung abgegeben. Nach alledem mußte die Berufung mit der Kostenfolge des § 193 SGG erfolglos bleiben. Anlaß zur Revisionszulassung bestand nicht.

-----  
Orientierungssatz zum BSG-Beschluss vom 29.03.2000  
- B 2 U 83/00 B -:

Erfolgt seitens des Beschwerdegerichts gegenüber einem angeblich sehr zeitig gestellten Verlängerungsantrag bzgl der Begründungsfrist einer Nichtzulassungsbeschwerde keinerlei Reaktion, so hat der Prozessbevollmächtigte bei der Geschäftsstelle nachzufragen, welche Hinderungsgründe der

begehrten Entscheidung entgegenstünden und ob überhaupt mit einer Verlängerungsbewilligung zu rechnen sei. Dem Prozeßbevollmächtigten obliegt es deshalb auch nicht bereits bei Absendung des ersten Verlängerungsantrages die Frist in seinen Kontrollunterlagen in Vorwegnahme der von ihm erwarteten Verlängerungsbewilligung zu ändern und so die Kontrolle der tatsächlich noch laufenden Frist zu erschweren; vielmehr hätte er die alte erst nach tatsächlich erfolgter Fristverlängerung durch den Senatsvorsitzenden durch die neue Frist ersetzen dürfen.

#### Gründe

-----

Der Kläger ist mit seinem Begehren, ihm Verletztenrente aufgrund der Folgen eines Unfalls zu gewähren, ohne Erfolg geblieben. Gegen das seinem Prozeßbevollmächtigten am 23. Dezember 1999 zugestellte Urteil des Landessozialgerichts (LSG) vom 24. November 1999 hat dieser für den Kläger am 20. Januar 1999 Beschwerde wegen der Nichtzulassung der Revision eingelegt. Durch Beschluß vom 29. Februar 2000 - B 2 U 25/00 B - hat der Senat die Beschwerde als unzulässig verworfen, weil der Kläger das Rechtsmittel nicht innerhalb der bis zum 23. Februar 2000 laufenden Begründungsfrist begründet hatte.

Nachdem der Kläger zunächst mit Schriftsatz vom 9. März 2000 beantragt hatte, "die Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde, die regulär am 20.03.2000 abläuft, um einen Monat zu verlängern", hat er mit am 14. März 2000 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz vom "29.01.2000" Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Begründungsfrist der Nichtzulassungsbeschwerde beantragt und diese mit ebenfalls am 14. März 2000 beim BSG eingegangenen Schriftsatz vom 12. März 2000 begründet. Er trägt vor, er habe bereits mit Schriftsatz vom 29. Januar 2000 erstmals um Verlängerung der Begründungsfrist gebeten, da infolge der Feiertage und zusätzlicher Arbeitstage bei ihm eine Arbeitsüberlastung eingetreten sei, insbesondere auch mit vorrangigen Fristsachen, welche die "Begründung bis 20.02.2000 unmöglich" erscheinen lasse; als neue Frist sei "sodann der 20.03.2000 (statt 23.03.2000)" eingetragen worden. Erst bei einem Telefonat mit einem Mitarbeiter des BSG am 9. März 2000 habe er nach Erhalt des Verwerfungsbeschlusses des Senats vom 29. Februar 2000 erfahren, daß dort sein Schriftsatz vom 29. Januar 2000 mit dem Verlängerungsantrag nicht vorliege. Vor diesem Hintergrund treffe weder den Kläger selbst noch seinen Prozeßbevollmächtigten an der Fristversäumung ein Verschulden. Das letztere Schreiben sei so rechtzeitig abgesandt worden, daß ein Eingang bei Gericht vor Ablauf der Frist im Normalfall sichergestellt gewesen sei. Der Prozeßbevollmächtigte selbst habe es auf den Weg gebracht (Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherung) und habe davon ausgehen können, daß seinem ausreichend begründeten Antrag stattgegeben werde (Hinweis auf BGH NJW 1997, 400). Daher habe er sich auch nicht "nach dem rechtzeitigen Einlauf bei Gericht" erkundigen müssen (Hinweis auf BVerfG NJW 1992, 38; BAG NJW 1995, 2575; BGH NJW 1993, 1332), zumal keine überspitzten Anforderungen an die Vorkehrungen gegen eine Fristversäumung gestellt werden dürften (Hinweis auf BVerfGE 40, 46, 49).

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde ist abzulehnen, da die Voraussetzungen des § 67 Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht gegeben sind. Einer Wiedereinsetzung steht allerdings nicht schon entgegen, daß die

Beschwerde bereits wegen Fristversäumnis als unzulässig verworfen worden ist (BSG SozR 1500 § 67 Nr 5 sowie Beschluß des Senats vom 26. März 1997 - 2 BU 70/97 -). Nach § 67 Abs 1 SGG ist auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten. Ein Verschulden des Prozeßbevollmächtigten steht dem des Beteiligten gleich (BSG SozR 1500 § 67 Nrn 1, 10 und 20; Meyer-Ladewig, SGG, 6. Aufl, § 67 RdNr 3b).

Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers hat indes nicht ohne sein Verschulden die Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde versäumt. Ohne Verschulden ist von § 67 Abs 1 SGG eine Frist nur versäumt, wenn ein Beteiligter diejenige Sorgfalt angewendet hat, die einem gewissenhaft Prozeßführenden nach den gesamten Umständen zuzumuten ist. Auch bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt durch einen gewissenhaft und sachgemäß Prozeßführenden muß die Versäumnis der Verfahrensfrist nicht vermeidbar gewesen sein. Diese Voraussetzungen liegen hier aufgrund der vom Kläger bzw seinem Prozeßbevollmächtigten vorgetragenen Tatsachen nicht vor. Der Prozeßbevollmächtigte hätte angesichts des Umstandes, daß seitens des BSG trotz des nach seinen Angaben bereits sehr zeitig mit Schriftsatz vom 29. Januar 2000 gestellten Verlängerungsantrages wochenlang keinerlei Reaktion (Verlängerungsbewilligung durch den Vorsitzenden, Rückfrage, Auflage o.ä.) erfolgt war, unbedingt rechtzeitig vor Ablauf der zu verlängernden Begründungsfrist, also vor dem 23. (nicht "20.") Februar 2000 bei der Geschäftsstelle nachfragen müssen, welche Hinderungsgründe der begehrten Entscheidung entgegenstünden und ob überhaupt mit einer Verlängerungsbewilligung zu rechnen sei. Der Prozeßbevollmächtigte hätte auch nicht - wie von ihm selbst vorgetragen - bereits bei Absendung des ersten Verlängerungsantrages die Frist in seinen Kontrollunterlagen auf den 20. März 2000 in Vorwegnahme der von ihm erwarteten Verlängerungsbewilligung ändern und so die Kontrolle der tatsächlich noch laufenden Frist erschweren dürfen; vielmehr hätte er die alte erst nach tatsächlich erfolgter Fristverlängerung durch den Senatsvorsitzenden durch die neue Frist ersetzen dürfen. Bei Beachtung dieser jedem gewissenhaft Prozeßführenden einsichtigen Vorsichtsmaßnahmen wäre es aller Voraussicht nach nicht zu der Fristversäumnis gekommen. Der Senat setzt sich insoweit nicht mit den vom Kläger zitierten höchststrichterlichen Entscheidungen in Widerspruch, da es dort lediglich um die Fristwahrung bei Rechtsmitteleinlegung ging, während im vorliegenden Fall nicht nur die Rechtzeitigkeit des Eingangs des Verlängerungsantrages, sondern auch die Bewilligung der Fristverlängerung für die Einhaltung der Begründungsfrist entscheidend ist.

Es bleibt daher beim Beschluß des Senats vom 29. Februar 2000.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.